Unser Steuertipp für SIE



Unser Steuertipp für Sie

Herausgeber: Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Auswärts Tätige – Der Bundesfinanzhof ist auf ihrer Seite!

04/2012 Rechtsstand: 04-2012

Auch für die Fahrten zum Betrieb können Reisekostengrundsätze gelten!

Es ist zu unterscheiden, ob Fahrten zur "regelmäßigen Arbeitsstätte" oder zu einer anderen Arbeitsstätte durchgeführt werden:

- 1. Kosten, die für die Fahrt zur "regelmäßigen Arbeitsstätte" entstanden sind,
 - → können grundsätzlich nur mit der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale (0,30 € je Entfernungskilometer) angesetzt werden, also nur die einfache Fahrt.
- 2. Kosten für Fahrten zu anderen Tätigkeitsstätten
 - → werden mit den tatsächlichen Kosten angesetzt. Bei der Benutzung eines privaten PKW werden stattdessen 0,30 € je gefahrenen Kilometer berücksichtigt, d. h. es kann die Hin- und Rückfahrt abgesetzt werden.

Der BFH hat am 09.06.2011 in drei Urteilen seine Definition des Begriffes der "**regelmäßigen Arbeitsstätte"** geändert. Eine der Kernaussagen der Richter lautet:

→ Eine "regelmäßige Arbeitsstätte" kann nur an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers sein, wenn sich dort der **qualitative Schwerpunkt** der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers befindet.

Viele Berufsgruppen, z. B. Kraftfahrer, Busfahrer, Bauarbeiter, Dachdecker, Außendienstmitarbeiter, Kundendienstmonteure, Piloten, Flugbegleiter, Zugbegleiter ... haben daher am Betriebssitz des Arbeitgebers keine regelmäßige Arbeitsstätte und können höhere Fahrtkosten geltend machen, wenn der Arbeitnehmer sein Fahrzeug benutzt!



Übrigens: Zusätzlich zu den Fahrtkosten können Verpflegungspauschalen bei mindestens 8-stündiger Abwesenheit von der Wohnung geltend gemacht werden.

Beispiel:

Maurer Hans fährt 220 x im Jahr mit dem eigenen PKW zu seinem Arbeitgeber (30 km Einfachentfernung). Von da fährt er mit dem Firmenbus täglich zu den wechselnden Baustellen.

Bisher	Neu
220 x 30 km x 0,30 € = 1.980 €	220 x 60 km x 0,30 € = 3.960 €
Verpflegungspauschalen ab Verlassen des Betriebes	Verpflegungspauschalen ab Verlassen der Wohnung

Die Finanzverwaltung wendet diese Urteile grundsätzlich an. Hierzu muss aber ein Antrag gestellt werden, da lt. BMF-Schreiben vom 15.12.2011 sonst eine regelmäßige Arbeitsstätte unterstellt und die ungünstigere Entfernungspauschale angesetzt wird.

Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin
Tel: 030 - 30 10 86 10

Tel.: 030 - 30 10 86 10 Fax: 030 - 30 10 86 12 E-mail: info@bdl-online.de Http://www.bdl-online.de Wir beraten Sie als Mitglieder bei der Einkommensteuererklärung, auch wenn Sie neben Gehalt/Rente/Pension Miet-oder Zinseinnahmen von insgesamt nicht mehr als 13.000 € / 26.000 € (ledig/verheiratet) haben, übernehmen für Sie die gesamte Abwicklung mit dem Finanzamt und bieten Ihnen individuelle Beratung bei der Gestaltung all Ihrer Lohnsteuerfragen.